



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 1. November 2006

Nummer 43

Hinweis der Redaktion

Zusammenlegung der Beilage „Amtlicher Anzeiger“ mit dem „Amtsblatt für Brandenburg“

Auf Grund der Novellierung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) wird der „Amtliche Anzeiger“ mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in das „Amtsblatt für Brandenburg“ integriert (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 1 GGO) und der Beschluss der Landesregierung vom 2. März 1993 über die Einführung eines „Amtlichen Anzeigers“ als Beilage zum „Amtsblatt für Brandenburg“ aufgehoben. Die bisher im „Amtlichen Anzeiger“ veröffentlichten Mitteilungen werden ab 1. Januar 2007 also im „Amtsblatt für Brandenburg“ veröffentlicht. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, Verkündungs- und Veröffentlichungsvorschriften (Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen, Satzungen), in denen der „Amtliche Anzeiger“ als Verkündungsblatt bisher noch vorgesehen ist, entsprechend anzupassen.

Die Ministerien und Behörden des Landes Brandenburg und alle sonstigen Einrichtungen und Stellen werden gebeten, bis zum oben genannten Zeitpunkt jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Umstellung von Verkündungs- und Veröffentlichungsvorschriften vom „Amtlichen Anzeiger“ auf das „Amtsblatt für Brandenburg“ vorzunehmen beziehungsweise im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Aufsichts- oder Genehmigungsbehörde gegenüber anderen Stellen zu veranlassen.

Inhalt	Seite
Ministerium für Wirtschaft	
Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes	687
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 43/2006	

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde vom 9. Oktober 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 22. September 2006 für die **Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau**:

Der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **1. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	11,35	2,15	45,81	0,77
Umspannung MS/NS	15,05	2,71	55,71	1,08
Niederspannungsebene	17,11	3,15	65,85	1,20

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
20,00	4,87

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	54,87	31,09
Umspannung MS/NS	22,00	31,09
Niederspannung	22,00	31,09

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	-	-
Drehstromzähler	10,25	12,9
Zweitartfzähler	15,25	12,9
Wandlermessung	10,25	12,9

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenenerzeugung (netto¹)

Inanspruchnahme	0 bis 200 h in €/kW	200 bis 400 h in €/kW	400 bis 600 h in €/kW
Mittelspannungsebene	35,89	43,07	50,24
Niederspannungsebene	62,88	75,46	88,03

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto¹)

Arbeitspreis: 1,20 ct/kWh

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

1,02 ct/kvarh

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde vom 9. Oktober 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 12. September 2006 für die **Städtische Werke Spremberg GmbH**:

Der Städtische Werke Spremberg GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum vom **15. September 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	16,04	2,69	52,67	1,23
Umspannung MS/NS	20,49	3,32	63,12	1,62
Niederspannungsebene	30,48	3,29	36,02	3,07

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
20,00	6,22

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	77,50	35,00
Umspannung MS/NS	34,00	35,00
Niederspannung	34,00	35,00

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	12,50	17,00
Drehstromzähler	12,50	17,00
Zweitarifzähler	34,60	17,00
Wandermessung	18,00	17,00

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen-erzeugung (netto¹)

Inanspruch- nahme	0 bis 200 h in €/kW	200 bis 400 h in €/kW	400 bis 600 h in €/kW
Mittelspan- nungsebene	40,09	48,11	56,13
Umspannung MS/NS	51,22	61,46	71,71
Niederspannung	76,20	91,44	106,67

**5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt-
baren Speicherheizungssystemen (netto¹)**

Arbeitspreis: 2,25 ct/kWh

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

1,10 ct/kvarh

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).